

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Zugbeeinflussungssysteme zur Sicherung des Schienenverkehrs öffentlicher Eisenbahnen und des öffentlichen Personennahverkehrs

Gemäß § 91 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit durch Zugbeeinflussungssysteme sowie für die Informationsübertragung im Schienenverkehr öffentlicher Eisenbahnen und des öffentlichen Personennahverkehrs zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 85/2021 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Zugbeeinflussungssysteme zur Sicherung des Schienenverkehrs öffentlicher Eisenbahnen und des öffentlichen Personennahverkehrs“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2021 der Bundesnetzagentur, wird widerrufen. Der bereits erfolgte Widerruf weiterer früherer Versionen der Allgemeinzuteilung (Vfg. 60/2011 im Amtsblatt Nr. 17/2011, Vfg. 32/2004 im Amtsblatt Nr. 16/2004) bleibt bestehen.

1. Frequenznutzungsparameter

	Frequenz(en) in kHz	Maximal zulässige magnetische Feldstärke in 10 Meter Messentfernung
1	36	60 dB μ A/m
2	50	60 dB μ A/m
3	56	60 dB μ A/m
4	91	40 dB μ A/m
5	100	66 dB μ A/m
6	200	12 dB μ A/m
7	250	18 dB μ A/m
8	300	10 dB μ A/m
9	823,5 / 875	10 dB μ A/m *

* Dieser Wert ist nur für Deutschland gültig und kann als Nachweis anderer Richtlinien in Europa oder weltweit nicht herangezogen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Grenzwert von -5 dB μ A/m in 10 m Messentfernung der ERC-Empfehlung 70-03 im Ausland eingehalten wird.

Für Bestandsanlagen, die vor 2005 in Betrieb genommen wurden, sowie deren geringfügigen Erweiterungen gilt abweichend eine maximal zulässige magnetische Feldstärke in 10 Meter Messentfernung von 35 dB μ A/m.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

- 2.1 Die belegte Bandbreite der Aussendungen (gemäß der Definition in Art. 1 der Radio Regulations der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)) ist begrenzt auf 10 % des Betrages der Mittenfrequenz - bei 91 kHz, 100 kHz, 200 kHz, 250 kHz, 300 kHz, 823,5 kHz und 875 kHz – bzw. auf +/- 10 kHz - bei 36 kHz, 50 kHz und 56 kHz.
- 2.2 Die Nutzung der Frequenzen für Zugbeeinflussungssysteme ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Sie ist räumlich auf Gleisanlagen und entlang von Schienen begrenzt.
- 2.3 Bei den Frequenznutzungen 823,5 / 875 kHz ist die zulässige Länge der Leiterschleifen gemäß EN 300 330 auf maximal 500 Meter beschränkt. Die zulässige Fachlänge zwischen zwei Kreuzungsstellen ist auf 10 Meter beschränkt.

2.4 Bei den Frequenznutzungen 823,5 / 875 kHz durch die genannten Bestandsanlagen dürfen keine tatsächlichen Störungen aufgrund des erhöhten Grenzwertes entstehen. Bei einer Störung des primären Rundfunkdienstes im Band oder bei Störungen von benachbarten Funkdiensten ist die Anlage unverzüglich abzuschalten.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2031 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzen werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 330 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 204 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225-8